

Angelsportverein 1946 e. V. Kahl am Main

Satzung
des Angelsportvereins 1946 e. V/.
Kahl am Main

§1

Der Verein führt den Namen Angelsportverein 1946 e. V. Kahl am Main Sitz in Kahl am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg unter Nr. 10034 eingetragen. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. des folgenden Kalenderjahres.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Angelsportverein 1946 e. V. Kahl am Main ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Angelsportverein 1946 e. V. Kahl am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist eine gemeinnützige Interessengemeinschaft von Sportanglern. Er hat den Zweck, in den gepachteten Gewässern durch planmäßigen Besatz einen Fischbestand zu schaffen, um den Mitgliedern und Gästen die sportgerechte Ausübung des Angelsports unter Beachtung der Fischereigesetze, der Gewässerordnung sowie Beschlüssen des Vereins zu ermöglichen.

Der Vereinsbetrieb ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerb sondern besonders und unmittelbar auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet.

Gewässerpflege, Umweltschutz und Vogelschutz sind Pflichtaufgaben des Vereins. Die entgeltliche Veräußerung gefangener Fische ist nicht zulässig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege eines Fischereigewässers und zur Förderung von angelsportlichen Übungen und Leistungen und zur Heranbildung von Jugendlichen zur sportgerechten Ausübung der Sportangelei. Einnahmen, die der Verein aus Beiträgen und sonstigen Erlösen erzielt, werden nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken, sondern nur zur selbstlosen Bewirtschaftung und Pflege der Vereinsgewässer verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Jeder Bewerber um Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Antrag bis spätestens 1. Februar eines Jahres beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Höchstmitgliederzahl kann von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ein Bewerber gilt als aufgenommen, wenn er die Stimmen der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Ein abgelehnter Bewerber kann nach Ablauf eines Jahres einen erneuten schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Jedes neu aufgenommene Mitglied unterliegt einer einjährigen Probezeit. Durch geheime Abstimmung in der folgenden Jahreshauptversammlung wird die Mitgliedschaft bestätigt oder auf Ausschluss aus dem Verein entschieden. Aufnahmegebühren und bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

Jugendmitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft sind in der Jugendordnung entsprechende Regeln durch den Jugendwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Der Angelsportverein 1946 e. V. Kahl am Main jedoch stellt Jahres- und Tageskarten zu einem festen Betrag, der durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird, zur Verfügung. Jahresgastkarten werden nur vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden ausgestellt. Bei Ablehnung einer Jahreskarte durch o.g. Personen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über Erteilung. Die ausgegebenen Jahreskarten sind listenmäßig zu erfassen und bekanntzugeben. Bei unsportlichem Verhalten bzw. Verstoß gegen Fischereigesetze, Gewässerordnung sowie Beschlüsse des Vereins erfolgt sofortiger Einzug der Erlaubniskarte ohne Erstattung des gezahlten Betrages.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Angelsport im Rahmen der Fischereigesetze Und Gewässerordnung in den Vereinsgewässern auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Fischereigesetze und die Gewässerordnung sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

§5

Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung

jeweils für das laufende Kalenderjahr festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1.7. eines laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Auf besonderen Antrag kann die Vorstandschaft Sondergenehmigung der Zahlung erteilen.

Jedes neue Mitglied hat die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie wird mit dem Tag der Aufnahme fällig. Sämtliche Zahlungen sind bei Fälligkeit auf das Konto des Angelsportvereins 1946 e. V. Kahl am Main einzuzahlen.

Durch die Jahreshauptversammlung kann die Zahlung eines Besatzgeldes festgesetzt werden.

§6

Ende der Mitgliedschaft

*Mit Mitgliedschaft endet
mit dem Tode
durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluss*

zu 1 die Mitgliedschaft erlischt mit dem Todestag

*zu 2 der freiwillige Austritt kann nur bis zum 1.6. oder 1.12. eines
Kalenderjahres per 30.6. bzw. 31.12. erklärt werden*

*zu 3 ein Mitglied kann durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen
werden, wenn es*

eine ehrenrührige Handlung begeht,

*gegen die Satzung, Fischereigesetze und Gewässerordnung oder Beschlüsse
des Vereins zuwiderhandelt oder sich strafbarer Handlungen an Fischerei-
gewässern schuldig macht,*

*den Bestreben des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im
Verein Anstoß erregt oder dessen guten Ruf schädigt,*

*mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand
ist.*

*Den Betroffenen ist genügend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der
Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.*

Von diesem Zeitpunkt an hat der Ausgeschlossene keine Rechte im Verein mehr. Die bis dahin fälligen Beiträge sind noch zu entrichten. Die erteilten Erlaubnis- bzw. Mitgliedskarten sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7

Organe des Vereins

- 1. Vorstandschaft*
- 2. Jahreshauptversammlung*
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung*
- 4. Mitgliedermonatsversammlung*
- 5. Kassenrevisoren*

§8

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. 1. Vorsitzender*
- 2. 2. Vorsitzender*
- 3. 1. Kassier*
- 4. 1. Schriftführer*
- 5. 2. Kassier*
- 6. 2. Schriftführer*
- 7. Vergütungsausschussvorsitzender*
- 8. Gewässerobmann*
- 9. Jugendleiter*
- 10. drei Beisitzer (Ehrenrat)*
- 11. Pressereferenten*
- 12. Arbeitsdienstleiter*

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

- 1. 1. Vorsitzender*
- 2. 2. Vorsitzender*
- 3. 1. Schriftführer*
- 4. 1. Kassier*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied in Bezug auf § 26 BGB ist zur Vertretung allein berechtigt. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§9

Aufgaben der Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Beschlussfassung der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung bedürfen.

Er beschließt über Geschäfte, deren Höhe jeweils die Jahreshauptversammlung bestimmt. Höhere Ausgabenbeträge bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Richtlinien über Art und Menge des Fischbesatzes bestimmt die Vorstandschaft nach Aussprache in der Mitglieder versammlung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung.

Der 2. Vorsitzende übernimmt die gleichen Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderungsfall.

Dem 1. Kassier obliegt die Kassen- und Buchführung. Er ist für die Führung sämtlichen Vereinseigentums, dessen Unterhaltung sowie Durchführung sämtlicher finanzieller Geschäfte verpflichtet und hat Nachweis und Auskunft durch Belege der Vorstandschaft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (Revisoren) sind verpflichtet, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen und die Entlastung des 1. Kassiers zu beantragen oder aber der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Der 1. Schriftführer ist verpflichtet, bei der Erledigung sämtlicher Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Er ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich.

Der 2. Kassier überwacht den Eingang der Beitrags-, Aufnahme- und Gastkartengebühren und vertritt den 1. Kassier in dessen Verhinderungsfall.

Der 2. Schriftführer hat die Aufgabe, die Versammlungs- und Vorstandschäftsprotokolle zu führen und dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen. Rundschreiben, Arbeitseinteilung, Einladungen usw. den Mitgliedern zuzustellen und den 1. Schriftführer in dessen Verhinderungsfall zu vertreten.

Der Vergnügungsausschussvorsitzende ist für die Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Veranstaltungen verantwortlich.

Der Gewässerobmann und die Gewässerwarte überwachen die Einhaltung der Fischereigesetze und Gewässerordnung und Beschlüsse des Vereins an den Vereinsgewässern.

Dem Jugendleiter obliegt die Führung und Unterweisung der Jugendabteilung.

Die drei Beisitzer wirken bei der Vorstandsarbeit mit.

§10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Ein Mitglied der Vorstandschaft scheidet aus seinem Amt aus, wenn:

- a) Das Vorstandsmitglied bis zum 1.2. des laufenden Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzeigt, dass er sein Amt mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres niederlegt;*
- b) In der Jahreshauptversammlung einem Vorstandsmitglied nicht von der Hälfte der erschienen Mitglieder das Vertrauen ausgesprochen wird. In derartigen Fällen erfolgt die Neuwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sogleich in der Jahreshauptversammlung.*
- c) Tritt ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr zurück oder scheidet aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu wählen.*

§11

a) *Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.*

b) *Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im März stattfinden.*

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. *Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung*
2. *Bericht des 1. Vorsitzenden über die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit und wesentliche Vorkommnisse im Verein*
3. *Bericht des 1. Kassiers*
4. *Bericht der Kassenrevisoren*
5. *Entlastung des 1. Kassiers und 2. Kassiers*
6. *Bericht des Gewässerobmanns*
7. *Bericht des Vergnügungsausschussvorsitzenden*
8. *Bericht des Jugendleiters*
9. *Entlastung der gesamten Vorstandschaft (Vertrauensfrage)*
10. *Neuwahl von Vorstandsmitgliedern*
11. *Wahl der Kassenrevisoren*
12. *Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Kalenderjahr*
13. *Abstimmung über Probemitglieder (Anträge)*

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich erfolgen.

§13

Beschlussfassung zu §§ 11 und 12 (Jahreshauptversammlung) außerordentliche Mitgliederversammlung

In Versammlungen gemäß §§ 11 und 12 sowie Mitgliederversammlungen genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die erschienen Mitglieder.

Über die Aufnahme der Probemitglieder (Neuanträge) sowie über die Vertrauensfrage und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist geheim abzustimmen.

Über sonstige Punkte hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder der Versammlung beantragt wird.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14

Mitgliedermonatsversammlung

Die Mitgliederversammlung findet am ersten Freitag eines Monats statt.

Eine Anwesenheitsliste ist zu jeder Versammlung zu führen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§15

Kassenrevisoren

Die Jahreshauptversammlung hat drei Kassenrevisoren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Revisoren haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen und der nächsten Jahreshauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

§16

H a f t u n g

Der Verein haftet nicht gegenüber seiner Mitglieder für entstehende Unfälle oder Schäden an Vereinsgewässern in Verbindung mit § 823 BGB.

§17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kahl am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kahl am Main, den

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

Anhang zur Satzung

Laut einstimmigem Versammlungsbeschluss vom 4. Mai 2018 werden die Monatsversammlungen auf 4 Versammlungen im Jahr reduziert, und zwar

Februar, März, Juni und Oktober.